

Pulsnitzer Tageblatt

Herausgeber 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**
Postfach-Konto Dresden 21 33. Giro-Konto 146

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Erscheint an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungs-Einrichtungen, hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Wöchentlich 0.85 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in Pf.: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zellenmesser 14) 1 mm Höhe 10 Pf., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pf.; amlich 1 mm 30 Pf. und 24 Pf.; Reklame 25 Pf. Tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. — Bei zwanagsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelanzt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz W. S., Großhirsdorf, Bretinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Lehmenhof, Mittelbach, Großnaundorf, Uhlensberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. L. Förkers Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 20

Donnerstag, den 24. Januar 1929

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Des im Grundbuche für Pulsnitz Blatt 586 auf den Namen des Kaufmanns Max Emil Schöne in Ramenz eingetragene Grundstück soll am

15. März 1929, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Feldgrundstück ist nach dem Flurbuche 27, Nr. 60, nach dem Verkehrswert auf 1000 RM geschätzt, trägt die Flurbuchnummer 396, liegt im nordwestlichen Teile der Flur Pulsnitz und wird von dem Reichsbahngebäude und den Feldern des Ritterguts Pulsnitz vom Wirtschaftsweg nach der Walkmühle begrenzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamtes sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6)

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 22. Mai 1928 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Pulsnitz, am 21. Januar 1929.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schokoladenfabrikanten Karl Oswin Claus, alleinigen Inhabers der Firma „Clawitt“, Oswin Claus in Großhirsdorf, wird nach Rechtskraft des Zwangsvergleichs hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Pulsnitz, am 23. Januar 1929.

Freitag, den 25. Januar 1929, vorm. 11 Uhr

sollen in Sichtensberg, Sammelort der Bieter „Oberer Osthof“

1 großes Büfett, 1 großer Spiegel, 1 Credenz

meißelbleten) gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz, am 24. Januar 1929

Fernsprechgebühren.

Am 1. Januar 1929 ist die Zahl der an die Vermittlungsstelle in Königsbrück ange-schlossenen Hauptanschlüsse auf mehr als 200 gestiegen.

Nach § 4, II der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 beträgt daher vom 1. April 1929 ab die Grundgebühr für jeden Hauptanschluß im Ortsnetz Königsbrück monatlich 6 RM.

Die Fernsprechnutzer, die die erhöhte Grundgebühr nicht bezahlen wollen, können ihre Einrichtungen bis zum 4. März auf den 1. April 1929 kündigen.

Königsbrück — Postamt

Das Wichtigste

Kreuzer „Emden“ ist vorgestern von Neapel nach Argosholon in See gegangen. Er wird dort am 24. Januar eintreffen.

Die Bank von England ernannte am Mittwoch Sir Basil Blackett und Sir Andrew Duncan zu Direktoren der Bank an Stelle von zwei kürzlich zurückgetretenen Mitgliedern des Direktoriums. Auf der Peking-Tientsin-Bahn (China) stießen infolge solcher Weichenstellung zwei Personenzüge zusammen. 11 Personen wurden getötet und 20 schwer verletzt.

Eine größere Anzahl der Führer der Revolution in Guatemala ist hingerichtet worden. Die Regierungstruppen verfolgen den Teil der Rebellen, der sich bisher nicht ergeben hat.

Die Temperatur ist in verschiedenen Teilen Polens wieder auf 21 Grad unter Null gefallen. Das Eis in der Weichsel hat stellenweise eine Dicke von 60 cm erreicht.

Vertikale und sächsische Angelegenheiten

Pulsnitz (Volkshochschule.) Da Herr Regierungsrat Dr. Kappahn einer Dienstreise wegen verhindert ist, nach Pulsnitz zu kommen, machen sich folgende Veränderungen nötig. Montag, am 4. Februar spricht der uns allen vom Dürervortrag bekannte Oberlehrer Grafe, Dresden über „die Kunst am Grabe der alten Ägypter“ an der Hand zahlreicher Lichtbilder, am 11. und 18. Februar Herr Pfarrer Dr. Busch, Dresden über die Taufidee bei Grethe. Am 25. Februar, 4., 11. und 18. März wird sich Herr Dr. Modrauer, Dresden über die Frage: „Ist der Mensch für sein Tun verantwortlich?“ verbreiten. Montag, am 28. Januar schließt Herr Dr. Willige, Bautzen seine Ausführungen über Lessing. — Die Hörer, die Dr. Kappahn vermissen, seien auf die Wochenendtagung der Heiratzentrale am 23. und 24. Februar hingewiesen. Dr. Gürtler, Dresden spricht über „die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Vereinigten Staaten“. Dr. Ziegner, Zwickau über „die historische und verfassungsrechtliche Seite der Verwaltungsreform“. Am 9. und 10. März spricht Prof. Dr. Raab über „Entwicklung, Ausfichten und Aufgaben der Reparationspolitik“, Gewerkschaftssekretär Arndt, Dresden über „Deutsche Sozialpolitik“. Hingewiesen sei noch auf den Experimental-Vortrag des Physikers Pauls, Berlin, der Dienstag, am 19. Februar auf Veranlassung des Kaufmännischen Vereins im Schützenhausaal uns an der Hand zahlreicher Experimente ins Reich der Töne führen will

Pulsnitz. (Vesper in der Kirche.) Freitag, am 1. Februar, findet abends 8 Uhr eine Vesper statt. Sie dient nur Werken Max Regers (1873—1916), des großen Orgelmeisters. Die Orgelvirtuosin Erna Handke (Pina) spielt zwei große Choralfantasien und unser Pulsnitzer Geiger Georg Wondruscha bringt Violinoli zu Gehör. Kirche geheizt, Texte 30 Pfg.

(In aller Kürze geht Carrasani's Gastspiel) in Dresden zu Ende, und es wird diesmal sehr lange dauern, bis er wiederkommt, da ihn viele Städte des In- und Auslands rufen. Zum Lobe des gewaltigen Programms, das hunderte der besten Künstler aller Völker, hunderte der schönsten Tiere aller Weltteile, vorzügliche Clowns, Pantomimen, Ballets usw. in prachtvoller Ausstattung bringt, lange

Die Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben

Aussprache im Strafrechtsausschuß — Annahme des § 165 in der Fassung der Regierungsvorlage

Im Strafrechtsausschuß des Reichstages am man zur Beratung des Paragraphen 165, der die Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben und die Verletzung von Hoheitszeichen mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht. Der Sozialdemokrat Dr. Rosenfeld wies als Bericht-erstatte darauf hin, daß der Paragraph gegenüber dem Republikstrafgesetzbuch Strafmilderungen enthalte. Er meinte, es sei im Interesse der Staatsautorität nicht richtig, bei Beschimpfung von Sinnbildern nur auf kleine Geldstrafen zu erkennen. Die Rechtsprechung der Beschimpfung der Farben Schwarz-Rot-Gold sei in höchstem Maße bedauerlich. Die Angeklagten reden sich dahin aus, ihre Äußerungen hätten sich nur auf die Farben des Reichsbanners bezogen. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts habe die Verurteilung eines Mannes wegen der Äußerung „Gühnerriegel“ durch die erste Instanz aufgehoben. Der Bericht-erstatte fragte die Regierung, was sie zu tun gedente, um dem Unfug ein Ende zu machen.

Der Mitberichterstatter Dr. Emminger (Bayerische Volkspartei) hob hervor, es müsse stets unterschieden werden, ob eine Beschimpfung der republikanischen Farben vorliege oder lediglich der Farben des Reichsbanners. Der Kommunist Dr. Alexander hielt solche Strafbestimmungen für den Bankrott der Republik.

Der deutschnationale Abgeordnete Dr. Hanemann erklärte, daß eine ähnliche Vorlage zum Schutz der Reichs-farben in keinem anderen Staate bestände. Der Paragraph 165 müsse die Form haben,

daß eine Gefängnisstrafe vorgesehen werde für die öffent-liche Beschimpfung der Reichsfarben oder der Handels-flagge oder der Kriegsflagge oder der Flagge der früheren deutschen Verfassung vom 1. April 1871.

Ministerialrat Hantschel erklärte, daß der Reichs-innenminister Urteile, soweit sie bekannt würden, nachprüfen lasse. Darauf nahm

Reichsjustizminister Koch-Besler

das Wort. Er betonte, daß er mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des strafrechtlichen Schutzes der Reichs- und Landesfarben eintrete. Er erachte es als seine Pflicht, etwaigen Fehlurteilen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Den Antrag, die alten Reichs-farben unter den Schutz des Strafrechts zu stellen, könne er nicht befürworten. Die alten Farben hätten als Symbol einer großen Vergangenheit gewiß Anspruch auf Achtung und Ehrfurcht. Wer sie schmähe, handle unmoralisch. Einen strafrechtlichen Schutz könne der Staat aber nur den Farben gewähren, die er sich zu seinem Hoheitszeichen erwählt habe.

In der Abstimmung wurden Anträge der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei, auch die Farben Schwarz-Weiß-Rot in den besonderen gesetzlichen Schutz einzubeziehen, abgelehnt. Der § 165 wurde schließlich in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die Wirtschaft gegen die Steuererhöhungen.

Berlin. Die Spitzenverbände der deutschen Wirt-schaft, nämlich der Zentralverband des Deutschen Bau- und Bankergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Reichsver-

band des Deutschen Groß- und Ueberseehandels, Reichsver-band des Deutschen Handwerks und Deutsche Handwerks- und Gewerbelammerstag, Reichsverband der Deutschen In-dustrie, Reichsverband der Privatversicherung, haben zu den Steuererhöhungsvorschlägen der Reichsregie-rung und zu dem Entwurf eines Steuervereinfachungs-gesetzes eine Entschlieung gefaßt, in der es u. a. heißt:

Seit Jahren haben die genannten Spitzenverbände auf die Gefahr der sich ständig erhöhenden Steuerlasten hingewiesen und hervorgehoben, daß die Höhe und Häufung der verschiedenen Steuern die so überaus notwendige Kapitalbildung außerordentlich beeinträchtigt und die Rentabilität der einzelnen Be-triebe fast unmöglich macht. Trotzdem hat der Steuerdruck immer mehr zugenommen. Auch berechtigte Einzelwünsche der Wirtschaft auf steuerlichem Gebiet sind unberücksichtigt geblieben; der Notwendigkeit äußerter Aus-gabeneinschränkung ist nicht Rechnung getragen worden. Trotz gewisser Abstriche ist auch im Etat 1929 der Notwendigkeit der Ausgabenbeschränkung nicht genügend entsprochen worden. Wir verlangen daher unter schärfster Ablehnung jeder Steuererhöhung, daß der Ausgleich des Haushalts 1929 durch weitere Ausgabeneinschränkung herbeigeführt wird. Die Spitzenverbände halten an ihrer Forderung der Steuervereinfachung und Steuervereinfachung, besonders auf dem Gebiet der Realsteuern, fest. Sie verwerfen jedoch den jetzt dem Reichstag vorgelegten Entwurf des Steuervereinfachungs-gesetzes, da der vorgeschlagene Weg nicht geeignet ist, der Tendenz der Steuerentlastung Rechnung zu tragen. In Uebereinstimmung mit dem Reichsfinanzhof erblicken die Spitzenverbände einen Widerspruch darin, daß die pri-vate Wirtschaft mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen belastet wird und gleich-zeitig Organisationen von der Steuer befreit werden, die ihr ihre wirtschaftliche Freiheit und die Fähig-keit zur Aufbringung von Steuern untergraben.

Nachprüfungen in der Elternversorgung und Witwen-beihilfe.

Im Oktober 1928 sind die Behörden der Reichsver-forgung schon einmal vom Reichsarbeitsministerium an-gewiesen worden, in eine Nachprüfung der Höhe der Elternversorgung und Witwenbeihilfe aus Anlaß der vom 1. Juli 1928 ab eingetretenen Erhöhung der Leistungen aus der Invaliden- und Angestellten-versicherung nicht einzutreten. Der Verzicht auf eine allgemeine Nachprüfung sollte die Versorgungsbehörden ent-lasten. Wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten mitteilt, soll nach einer neuen Anweisung des Reichsarbeitsministers auch von einer Nachprüfung Abstand genommen werden, wenn Versorgungsberechtigte selbst die Erhöhung dieser Leistungen anzeigen. Geschieht die Anzeige nicht, so könne gleichwohl nicht angenommen werden, daß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse absichtlich verschwiegen werde. Neue Ermittlungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des erwählten Personenzweiges sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach dem Inhalt der Akten wahrscheinlich zu einer Milderung im Rentenbezug führen werden.

